

# ZH\_OBERGERICHT LZ250017 vom 16. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LZ250017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ250017)

FR: ZH\_OBERGERICHT LZ250017 du 16 juillet 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LZ250017 del 16 luglio 2025

## Erwägungen

### E. 1

B.\_\_\_\_\_,

### E. 2

Es sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin 1 für den Kläger 2 einen noch zu bestimmenden, monatlichen Kindesunterhaltsbeitrag (Bar- und Betreuungsunterhalt) von mind. Fr. 1.– zzgl. Kinderzulagen sowie Sozialversicherungsrenten zu bezahlen, zahlbar jeweils im Voraus auf den Ersten eines Monats. Die Unterhaltsbeiträge seien bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung zu bezahlen, auch über die Volljährigkeit hinaus an die Klägerin 1, solange der Kläger 2 in deren Haushalt lebt und keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

### E. 3

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 2 vorstehend seien gerichtsüblich zu indexieren.

### E. 4

Es seien die Grundlagen der Unterhaltsberechnung im Urteilsdispositiv aufzunehmen.

### E. 5

Der Antrag der Klägerin 1 auf Anordnung einer Kostentragungspflicht für ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes wird abgewiesen.

### E. 6

Diesem Urteil liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde: Einkommen netto pro Monat: - Klägerin 1: CHF 3'366.– IV-Rente und Ergänzungsleistungen - Beklagter: CHF 2'044.– IV-Rente und Ergänzungsleistungen - Kläger 2: CHF 987.– Familienzulagen sowie IV-Kinderrenten Kein für die Unterhaltsberechnung relevantes Vermögen.

### E. 7

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: CHF 4'500.– die weiteren Gerichtskosten betragen CHF 9'679.50 Kosten für die Kindsvertretung

### E. 8

Die Kosten werden der Klägerin 1 und dem Beklagten je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Klägerin 2 und der Beklagte werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

### E. 9

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

**E. 10**

Die Kindesvertreterin, Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_, wird für ihre Bemühungen und Auslagen mit CHF 9'679.50 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

**E. 11**

[Schriftliche Mitteilung]

**E. 12**

[Rechtsmittel] Berufungsanträge: des Beklagten und Berufungsklägers (Urk. 133 S. 1): "1. Die neue Übergangsregelung zu überarbeiten und gerecht einzuteilen 2. Den Kindsunterhalt abzuweisen, ohne rückwirkende Zahlung"

- 10 - Prozessuale Anträge: des Beklagten und Berufungsklägers (Urk. 133 S. 1): "3. Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege" der Klägerin und Berufungsbeklagten 1 (Prot. II S. 4 sinngemäss; Urk. 144): Es sei der Berufungsbeklagten 1 die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihr in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.